



Schweiz. Gemeindeverband
Association des Communes
Suisses Associazione
dei Comuni Svizzeri
Solothurnstr. 22, 3322 Schönbühl
Tel. 031 858 31 16, Fax 031 858 31 15



Schweiz. Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere
Florastrasse 13, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 32 32, Fax 031 356 32 33



Kommunale Infrastruktur
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali
Florastrasse 13, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 32 32, Fax 031 356 32 33

Bundesamt für Veterinärwesen
3003 Bern

Bern, den 11.09.2007

VTNP_SSV_SGV_KI.doc/AB

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bezüglich Küchen und Speisereste

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachorganisation Kommunale Infrastruktur vertritt die fachlichen Interessen des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes auf dem Gebiet der Infrastrukturdienstleistungen. Da die geplante Revision der VTNP auf die Sammlung von Grüngut, Küchen und Speiseabfälle in Städten und Gemeinden gravierende Auswirkungen hat, nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Grundsätzlich begrüssen wir die Verschärfungen der Vorschriften zur Verfütterung von Küchen- und Speiseresten und die damit einhergehende Professionalisierung der Speiserestverwertung. Für die zahlreichen Städte und Gemeinden, welche seit Jahren die Küchenabfälle und Speiseresten aus privaten Haushaltungen in Kombination mit der Grüngutsammlung einsammeln und in Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen verwerten, stellen die Anforderungen gemäss dem neuen Artikel 11a, Abs. 1 unüberwindbare Hindernisse dar. Somit droht das Ende der bewährten kombinierten Sammlung von Grüngut mit Küchen- und Speiseabfällen aus den Haushaltungen. Es ist zu beachten das sowohl das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt jedoch genau diese Sammlung zur Zeit stark propagieren, um die Energienutzung aus diesen erneuerbaren biogenen Energieträgern zu fördern. Hier besteht also Koordinationsbedarf zwischen den Bundesämtern. Das Problem liegt darin, dass die heute auf dem Markt erhältlichen Kehrachtsammelfahrzeuge, welche auch für die Grüngutsammlung eingesetzt werden, die Anforderungen gemäss Art. 11a, Abs. 1 technisch nicht erfüllen. In der Praxis tropfen bei der Grüngutsammlung je nach Nässegrad des Sammelguts geringe Mengen auf die Fahrbahn.

Wir sind der Ansicht, dass der heute praktizierte Sammelmodus keine seuchenrelevante Gefahr darstellt, da sich die Wege der Sammelfahrzeuge und der allenfalls seuchenanfälligen Nutztiere nicht kreuzen. Wir beantragen daher, Küchen- und Speisereste aus Haushaltungen aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuklammern (Art.3 Abs. 6). Dieser Antrag ist mit Vorgaben der entsprechenden EU-Verordnung 1773/2002 kompatibel.

Im Weiteren ist zu beachten, dass Küchen- und Speisereste auch in Faultürmen von Kläranlagen zu Methan zur energetischen Nutzung vergoren werden. Die Rückstände dieses Prozesses gelangen seit dem Verbot zur landwirtschaftlichen Nutzung des Klärschlammes in die Verbrennung von KVA oder Spezialanlagen. Es gilt daher sicherzustellen, dass dieser sichere Entsorgungsweg von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird (Art. 9)

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	Antrag	Begründung/Bemerkung
Art. 3, Abs.	Änderungsantrag: <i>... einschliesslich Grossküchen</i> (d.h. Haushaltsküchen streichen).	Diese Anpassung ist notwendig, um die Verwertung von generell unproblematische Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen in der kommunalen Grüngutsammlung weiterhin sicher zu stellen. Dieser Änderungsantrag ist mit den Vorgaben der EU-Verordnung 1774/2002 kompatibel.
Art. 11a, Abs. 1	Ergänzungsantrag <i>Für die Sammlung von Küchen- und Speiseresten aus Haushalten über kommunale Grüngutsammlungen sind die üblichen Kehrichtwagen zugelassen.</i>	Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die bisherige Sammlung von Küchen- und Speiseabfällen auf kommunalen Grüngutsammeltouren mit den heute auf dem Markt erhältlichen Kehrichtfahrzeugen möglich bleibt, auch wenn diese Abfälle auf Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen gelangen, die der Verordnung unterstehen. Die Übertragung allfälliger Seuchenerreger aus Speise- und Küchenabfällen während des Transports auf Nutztiere ist unrealistisch. Städte und Gemeinden informieren die Bevölkerung, dass Küchen und Speiseabfälle für die kommunale Grüngutsammlung frei von potenziell problematischen Abfällen wie Fleisch und Knochen zu halten sind.
Art. 9, Abs 2	Ergänzungsantrag: <i>Buchstabe h. das Vergären in Kläranlagen, wenn der Entsorgungsweg des Klärschlammes durch anschliessende Verbrennung erfolgt.</i>	Da es sich bei der Verwertung in Kläranlagen mit anschliessender Klärschlammverbrennung um ein sicheres Verfahren analog zur Verbrennung in den Kehrichtverbrennungsanlagen handelt, ist dies gleich zu behandeln, analog Buchstabe g

Anhang 4, Ziffer 34 342	Ergänzungsantrag: <i>Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen ist Material der Kategorie 3, welches direkt in den Faultürmen der Kläranlagen vergärt wird, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die gesamte Klärschlammentsorgung durch anschliessende Verbrennung erfolgt.</i>	dito
-------------------------------	---	------

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Alex Bukowiecki gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer
Städteverband**

**Schweizerischer
Gemeindeverband**

**Kommunale
Infrastruktur**

Dr. Urs Geissmann
Direktor

Ulrich König
Direktor

Alex Bukowiecki
Geschäftsführer